

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem GWG 2011 wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen sind nunmehr umzusetzen und in einem ersten Schritt die ab 1. Jänner 2013 gültigen Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festgesetzt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wird eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost geschaffen wird, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst und ein virtueller Handelspunkt geschaffen wird. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Dies erfolgt auf Basis der mit Bescheid des Vorstands der E-Control genehmigten Methode gemäß § 82 GWG 2011, wobei mit diesem Bescheid auch die Kosten und das Mengengerüst der Fernleitungsnetzbetreiber festzulegen sind. Die genehmigten Methode gemäß § 82 GWG 2011 ist von den Fernleitungsnetzbetreibern zur Erhöhung der Transparenz zu veröffentlichen ist. Die Methoden gemäß § 82 GWG 2011 wurden für eine Regulierungsperiode von vier Jahren genehmigt und sehen eine neue Kostenfestsetzung für das Jahr 2017 vor. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist mit einer Novellierung der Entgelte im Fernleitungsnetz zu rechnen, wobei von Amts wegen oder auf Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber auch davor eine Kostenprüfung stattfinden und im Bedarfsfall auch früher abgeändert werden kann.

In einem ersten Schritt werden nunmehr die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festgelegt. Mit 1. Jänner 2013 tritt das neue Gasmarktmodell in Kraft und dieser Zeitpunkt bestimmt auch das Inkrafttreten der entsprechenden Entgelte. Aufgrund der Umstellung des Marktmodells müssen sämtliche bestehende Transportverträge umgestellt werden, da die bislang bestehenden transportpfadabhängigen Punkt-zu-Punkt-Verträge aufgrund des Artikels 13 der Verordnung (EG) 715/2009 nicht mehr länger zulässig sind und auf ein „Entry/Exit-System“ umgestellt werden müssen. „Entry/Exit-System“ bedeutet, dass die Netzbenutzer keinen Transportpfad mehr buchen, sondern lediglich Einspeisekapazitäten, um Gas in das Marktgebiet einzuspeisen, und Ausspeisekapazitäten um Gas wieder aus dem Marktgebiet zu entnehmen. Die Kapazitäten vom Fernleitungsnetz in das Verteilernetz zur Deckung des Inlandsbedarfs sind gem. § 74 Abs. 1 GWG 2011 vom Verteilergebietsmanager zu buchen. Einspeisekapazitäten berechtigen gem. § 31 Abs. 3 GWG 2011 zur Einspeisung von Gasmengen in das Marktgebiet sowie zum Transport des Gases zum Virtuellen Handelspunkt, wo das Gas in weiterer Folge gehandelt werden kann.

Da die bestehenden Transportverträge im Fernleitungsnetz in Einspeise- und Ausspeiseverträge umgewandelt werden müssen, ist es erforderlich die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz vor dem 1. Jänner 2013 zu erlassen, um den Vertragsparteien ausreichend Zeit einzuräumen, diese Umstellung vorzunehmen. Die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz werden zu einem späteren Zeitpunkt verordnet, da für die Ermittlung dieser Entgelte die vorgelagerten Netzkosten bereits bekannt sein müssen. Der Zeitrahmen für die Umsetzung des neuen Marktmodells ist vom GWG 2011 vorgegeben und ist von der verordnungserlassenden Behörde nicht beeinflussbar.

Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Fernleitungsnetz besteht gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt sowie dem Netzbereitstellungsentgelt. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig, doch ist die Einhebung von Entgelten im Rahmen von marktorientierten Kapazitätsvergabeverfahren zulässig. Das Netznutzungsentgelt sowie das Netzbereitstellungsentgelt sind als Festpreise zu bestimmen. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gem. § 161 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu € 150.000,-- bedroht.

Die Entgelte sind gem. § 72 Abs. 2 GWG 2011 auf Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber zu ermitteln. Nach Prüfung dieses Vorschlags, der Würdigung der dazu eingelangten Stellungnahmen, der Anhörungen von Marktteilnehmern sowie nach Befassung des Regulierungsbeirats wurden die Entgelte entsprechend festgesetzt.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Der Regelungsgegenstand beschränkt sich vorerst auf die Systemnutzungsentgelte für das Fernleitungsnetz. Erst mit der Festlegung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird der Regelungsgegenstand zu erweitern sein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Das neue Marktmodell sieht gemäß § 3 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012), BGBl. I Nr. 171/2012 vor, dass Fernleitungsnetzbetreiber feste Kapazitäten grundsätzlich als frei zuordenbare Kapazitäten anbieten. Das sind Kapazitäten, die Transporte im ganzen Marktgebiet und damit auch zum Virtuellen Handlungspunkt ermöglichen und nicht an bestimmte Ein- bzw. Ausspeisepunkte gebunden sind. Um jedoch ein höchstmögliches Ausmaß an ausweisbaren Kapazitäten zu erreichen, können entsprechende Maßnahmen wie Lastflusszusagen oder Zuordnungsaufgaben ergriffen werden. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten sind ein Ausfluss solcher Zuordnungsaufgaben. In diesem Zusammenhang kann eine Kapazität lediglich in Kombination mit spezifizierten Aus- bzw. Einspeisepunkten als feste Kapazität angeboten werden, ein Transport zu anderen Aus- bzw. Einspeisepunkten bzw. zum virtuellen Handlungspunkt ist jedoch nur auf unterbrechbarer Basis möglich. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten sind mit anderen Kapazitätsqualitäten nutzbar. Die Unterbrechungsreihenfolge zwischen unterbrechbarer Kapazität und dynamische zuordenbarer Kapazität ist in den Allgemeinen Bedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt.

Um eine transparente und einheitliche Umstellung der bestehenden Transportverträge auf den Fernleitungen zu ermöglichen, wird der Umrechnungsbrennwert für die Umrechnung der bestehenden Kapazitäten, die in m³ vergeben wurden, in Energieeinheiten festgelegt. Der Wert wurde anhand von aktuellen Messwerten im Marktgebiet festgelegt.

Zu § 3 (Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer):

Durch das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz werden dem Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 74 Abs. 1 GWG 2011 die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Marktgebietsmanager abgegolten. Das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Ein- und Ausspeisepunkt in das Fernleitungsnetz des Marktgebietes, sowie pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz ins Verteilergebiet getrennt voneinander festgelegt und ist von den Einspeisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. In diesem Entgelt sind die Kosten für Verdichterenergie bereits enthalten, die getrennte Verrechnung der Verdichterenergie ist in § 74 Abs. 1 GWG 2011 nicht vorgesehen. Es sind jedenfalls Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen vorzusehen. Kapazitäten mit beschränkter Zuordenbarkeit sowie Lastflusszusagen sind bei der Entgeltfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Entgelte für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag dürfen die Summe der Entgelte für tägliche Verträge innerhalb der Laufzeit nicht erheblich unterschreiten. Die Bestimmung von Minimalleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Entgelte werden für die mit Bescheid festgelegten maßgeblichen Punkte gemäß § 39 GWG 2011 sowie für die sonstigen Ein- und Ausspeisepunkte etwa für an das Fernleitungsnetz angeschlossene Speicheranlagen (Speicher 7-fields und Speicher MAB), wobei die March-Baumgarten-Gasteilung (MAB) als vorgelagertes Rohrleitungsnetz den Speicher Láb 4 an das österreichische Fernleitungsnetz anbindet.

Zu Abs. 1: Hier werden allgemeine Festlegungen zum Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz getroffen. Die Entgelte pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt sind in EUR/kWh/h/ pro Jahr angegeben. Darüber hinaus wird der im Fernleitungsnetz auch bisher übliche Grundsatz des „ship or pay“ festgelegt. Dh. die gebuchte Kapazität muss auch dann bezahlt werden, wenn die Kapazität nicht oder nur zum Teil genutzt wird.

Zu Abs. 2 und 3: In diesen Absätzen werden die von den Ein- bzw. Ausspeisern zu entrichtenden Entgelte einerseits für die Einspeisung und andererseits für die Ausspeisung in das Fernleitungsnetz für die entgeltrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte für feste, frei zuordenbare Kapazitäten festgelegt. Die Kapazitäten an den Ausspeisepunkten vom Fernleitungsnetz zum Verteilernetz sind gemäß § 74 Abs. 2 GWG 2011 vom Verteilergebietsmanager zu buchen und zu bezahlen, wobei die entsprechenden Kosten dem Verteilergebietsmanagers gemäß § 24 Abs. 2 GWG 2011 auf Basis der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011 bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes zu ersetzen sind. Die Kapazitätsbuchung des Verteilergebietsmanagers an den Netzkopplungspunkten bewirkt den direkten Zugang der Netzbenutzer des Verteilergebietes zum Virtuellen Handlungspunkt. Das Entgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilergebiet wird einheitlich festgelegt und leitet sich aus der kapazitätsgewichteten Distanz der Ausspeisepunkte in das Verteilergebiet zum Virtuellen Handlungspunkt ab und bildet damit diese Transporte verursachungsgerecht ab. Dieses Entgelt wird

daher unabhängig davon, an welchem Netzkopplungspunkt das Gas ausgespeist wird, festgelegt. Ebenso wird für jene Netzkopplungspunkte, an denen mehrere maßgebliche Punkte gemäß § 39 GWG 2011 zusammentreffen ein einheitliches Entgelt festgelegt, um dem Grundsatz eines einheitlichen Marktgebiets mit einem Entry/Exit-System zum Durchbruch zu verhelfen.

Im Begutachtungsverfahren wurde insb. von Industriekunden und Lieferanten aber auch von anderen Marktteilnehmern vehement vertreten, dass die Einspeiseentgelte insbesondere in Oberkappel und Überackern eine Höhe erreichen würden, die eine Belieferung aus den angrenzenden Marktgebieten unwirtschaftlich erscheinen lasse. Im Unterschied zum Erstentwurf zu dieser Verordnung wurde daher die Spreizung zwischen den Einspeiseentgelten der unterschiedlichen Einspeisepunkte maßgeblich reduziert. Eine völlige Angleichung würde jedoch die tatsächlichen Lastflüsse sowie die Kapazitätssituation im Marktgebiet Ost nicht entsprechend wiedergeben. Mit den nunmehr vorliegenden Entgelten wird der Grundsatz der Kostenorientierung umgesetzt und darüber hinaus der effiziente Gashandel und Wettbewerb erleichtert. Das Erfordernis der Gleichbehandlung aller Systembenutzer kann jedoch, wie in Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf ausgeführt wurde, nicht dazu führen, dass alle Ein- bzw. Ausspeisepunkte gleich bepreist werden müssen. Dieser Grundsatz ist wesentlich im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Kostenorientierung und der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu sehen. Unter Berücksichtigung der Kostenstruktur der Netzbetreiber, der tatsächlichen Lastflüsse sowie der Kapazitätssituation sind daher die Entgelte in der vorliegenden Höhe erforderlich.

Zu Abs. 4: In diesem Absatz werden die von den Einspeisern zu entrichtenden Entgelte für Einspeisepunkte festgelegt, an denen die Einspeisung aus physischer Sicht nicht möglich ist und der Transport nur virtuell abgewickelt werden kann und daher entsprechend der Lastflusssituation nur als unterbrechbarer Transport angeboten werden kann.

Zu Abs. 5 und 6: In diesen Absätzen werden die von den Ein- bzw. Ausspeisern zu entrichtenden Entgelte einerseits für die Einspeisung und andererseits für die Ausspeisung in das Fernleitungsnetz für die entgeltrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten festgelegt. Unterbrechbare Transportdienstleistungen im Rahmen von dynamisch zuordenbare Kapazitäten sind von der Refundierung gem. Abs. 7 ausgenommen, da der Qualitätsunterschied zu frei zuordenbaren Kapazitäten bereits im verordneten Entgelt berücksichtigt wird. Gemäß § 3 Abs. 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 gilt der Grundsatz, dass von den Fernleitungsnetzbetreibern frei zuordenbare Kapazitäten im höchstmöglichen Ausmaß anzubieten sind. Um dies zu erreichen, können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, wie etwa das Angebot von Kapazitäten mit Zuordnungsaufgaben. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten werden entsprechend der Anwendung des gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 GWG 2011 genehmigten Kapazitätsberechnungsmodells angeboten. Da nicht für alle möglichen Punkt-zu-Punkt-Relationen dynamisch zuordenbare Kapazitäten aus dem Kapazitätsberechnungsmodell erforderlich sind, da entsprechende frei zuordenbare Kapazitäten ausgewiesen werden können, werden Entgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten nur für jene Punkt-zu-Punkt-Relationen festgelegt, die auch tatsächlich aufgrund der technischen Restriktionen angeboten werden müssen. Wird an einem Punkt keine dynamisch zuordenbare Kapazität angeboten, ist ausschließlich die qualitativ höherwertigere frei zuordenbare Kapazität buchbar. Da die Dienstleistungsqualität der dynamisch zuordenbaren Kapazität aufgrund der Unterbrechbarkeit zu anderen als dem in der Verordnung bezeichneten Punkt, insbesondere zum Virtuellen Handlungspunkt, eine geringere ist, sind die Entgelte für diese Kapazitäten entsprechend niedriger.

Zu Abs. 7: Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten wird betragsmäßig nicht gesondert festgelegt. Es entspricht grundsätzlich dem Entgelt für feste, frei zuordenbare Kapazitäten, im Fall einer Unterbrechung erhält der Netzbetreiber, dessen Transport unterbrochen wurde, eine Refundierung, die sich anhand der Formel in Anlage 1 zur Verordnung errechnet. Die gem. Artikel 14 der VO 715/2009 zu berücksichtigende Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird durch den Faktor „rf“ entsprechend berücksichtigt. Die Regelung orientiert sich an der bisher üblichen Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber. Der Refundierungsfaktor wird vom Netzbetreiber anhand der Unterbrechungswahrscheinlichkeit berechnet.

Zu Abs. 8: Bei dieser Transportart handelt es sich um eine Wheeling-dienstleistung am Netzkopplungspunkt Überackern. Dieser verbindet das Marktgebiet Ost mit zwei angrenzenden deutschen Fernleitungssystemen. Um den Transfer von Erdgas zwischen diesen deutschen Fernleitungssystemen am Netzkopplungspunkt Überackern zu ermöglichen, ist ein entsprechendes Entgelt zwischen Überackern-ABG und Überackern SUDAL zu verordnen, wobei diese Leistung auf Basis des Kapazitätsberechnungsmodells nur unterbrechbar angeboten werden kann. Diese Dienstleistung berechtigt ausschließlich zum Transfer von Erdgas zwischen den in Abs. 8 bezeichneten maßgeblichen Punkten, nicht jedoch zum Transport zu anderen Ein- oder Ausspeisepunkten oder zum Virtuellen Handlungspunkt.

Zu Abs. 9: Grundsätzlich beziehen sich die verordneten Entgelte auf Vertragslaufzeiten von einem Jahr oder länger. Lediglich für Verträge mit kürzeren Laufzeiten kommt ein entsprechender Faktor zur Anwendung, der das Entgelt für kurzfristige Kapazitäten erhöht. Diese Faktoren leiten sich aus den mit Bescheid genehmigten Methoden gem. § 82 GWG 2011 ab und können im Rahmen dieser Verordnung nicht abgeändert werden. Da für day-ahead-Auktionen sowie für untertägige Produkte in den Methoden keine Regelung vorgesehen ist, werden für diese Produkte gesonderte Regelungen festgelegt. Der Auktionsstartpreis für day-ahead-Auktionen beträgt

ein 1/365 des verordneten Entgeltes für Jahreskapazität ohne Aufschlag. Auch für untertägige Produkte (vgl. § 2 Abs. 1 Z 15 und Z 18 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012) wird kein Erhöhungsfaktor angewandt.

Zu Abs. 10: Gem. § 161 GWG 2011 ist jede Abweichung von verordneten Entgelten verwaltungsstrafrechtlich relevant. Daher muss auch für den Fall vorgesorgt werden, dass die Transportleistungen etwa aufgrund von Wartungsarbeiten eingeschränkt werden muss. In diesem Fall erhält der Netzbewerber das Entgelt im Ausmaß der Einschränkung anhand der Formel in Anlage 2 ersetzt. Die Regelung orientiert sich an der bisher üblichen Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber.

Zu § 4 (Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen):

Die Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zu Speicheranlagen ist gem. § 7 GMMO-VO 2012 vom Speicherunternehmen zu buchen und zu bezahlen, wobei Speicherunternehmen gem. § 170 Abs. 9 GWG 2011 berechtigt sind, die Kosten für Systemnutzungsentgelte gemäß § 74 Abs. 2 GWG 2011 an die Speichernutzer als Teil des vertraglich vereinbarten Speicherentgelts weiter zu verrechnen. Gemäß § 74 Abs. 2 ist lediglich ein Entgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in die Speicheranlage zu verordnen, die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus dem Speicher wird nicht gesondert bepreist. Festgelegt werden ebenso Entgelte für feste, frei zuordenbare sowie für dynamisch zuordenbare Kapazitäten. Um etwa Gas in eine Speicheranlage einzuspeisen, muss zuerst Gas in das Marktgebiet über einen Einspeisepunkt des Marktgebiets gebracht werden, wofür das entsprechende Einspeiseentgelt zu entrichten ist. In der Folge kann das Gas in den Speicher verbracht werden, wofür dann das Entgelt gem. § 4 zu entrichten ist. Für die Rückführung des Gases in das Fernleitungsnetz ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kein gesondertes Entgelt zu bezahlen, wobei das Recht zur Ausspeicherung dem Speicherunternehmen als Netzbewerber natürlich ebenso entsprechend den im Netzzugangsvertrag vereinbarten Kapazitäten zusteht (vgl. § 16 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012). Erst wenn das Erdgas aus dem Fernleitungsnetz wieder ausgespeist wird, fällt das entsprechende Entgelt des Ausspeisepunktes an. Hinsichtlich Regelungen zu dynamisch zuordenbaren Kapazitäten, Unterbrechungen und Einschränkungen kann auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen werden.

Von der Festlegung eines Netznutzungsentgelts für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von biogenen Anlagen sowie für die Ausspeisung zu Industriekunden wird vorerst abgesehen, da derzeit keine Projekte bekannt sind, dass solche Anlagen an das Fernleitungsnetz angeschlossen werden.

Zu § 5 (Netzzutrittsentgelt im Fernleitungsnetz):

In den Methoden gemäß § 82 GWG 2011 ist hinsichtlich des Netzzutrittsentgelts im Fernleitungsnetz eine der Regelung für das Verteilernetz nachgebildete Bestimmung enthalten. Da dieses Entgelt damit vom Netzbetreiber aufwandsorientiert zu verrechnen ist, ist hier kein Betrag des Entgelts zu verordnen, sondern lediglich die entsprechende Bestimmung festzulegen.

Zu § 6 (Netzbereitstellungsentgelt):

Die Festlegungen zum Netzbereitstellungsentgelt für das Fernleitungsnetz in den Methoden gemäß § 82 GWG 2011 wurden analog zu § 76 GWG 2011 getroffen und führen zu dem vorliegenden Entgelt. Es gilt für Anlagen, deren Anschluss an das Fernleitungsnetz nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wird. Wird für Anlagen, die ans Fernleitungsnetz angeschlossen werden, nur unterbrechbare Kapazität zur Verfügung gestellt, ist ein vermindertes Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Zu § 7 (Ausgleichszahlungen):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern festzulegen. Die genehmigten Methoden gem. § 80 GWG 2011 legen dazu fest, dass im Fall einer Über- oder Unterdeckung der festgesetzten Kosten der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber durch die Entgeltfestsetzung und daher die Einhebung von Entgelten durch einen Fernleitungsnetzbetreiber für einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt, diese Über- oder Unterdeckung entweder durch Netzkopplungsentgelte zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern oder durch monatliche Zahlungen zwischen den Netzbetreibern auszugleichen ist. Da die Netze der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost zu einem Marktgebiet zusammengefasst werden und Netzbewerber Entgelte jeweils nur an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Marktgebiet zahlen, muss eine interne Verrechnung zwischen den Netzbetreibern vorgesehen werden. Die vorliegenden Ausgleichszahlungen wurden entsprechend diesen Anforderungen festgelegt.

Zu § 8 (Bestimmungen zu Auktionen):

Gem. § 6 GMMO-VO 2012 sind feste und unterbrechbare Kapazitäten in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu versteigern. In künftig verbindlichen Netzkodizes gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) 715/2009 werden Regelungen zum Auktionsmodus festgelegt. Bis zu deren Gültigkeit sind entsprechende Grundregeln auf nationaler Ebene festzulegen. In Abs. 1 wird festgelegt, dass das für das jeweilige Kapazitätsprodukt anzuwendende Entgelt gemäß § 3 als Startpreis für die Auktion dient. Für day-ahead-Kapazitäten gemäß § 6 Abs 3. GMMO-VO 2012 wird festgelegt, dass hier für Einspeisepunkte als Startpreis 1/365 des Entgelts für den Einspeisepunkt Baumgarten bzw. für Ausspeisepunkte als Startpreis 1/365 des Entgelts für den jeweiligen Ausspeisepunkt ohne Aufschlag zur Anwendung kommt. Da freie Kapazitäten

aufgrund der vorliegenden Kapazitätsengpässe überwiegend über day-ahead-Auktionen angeboten werden, ist ein Startpreis ohne Aufschlag im Sinne der Entwicklung eines liquiden Großhandelsmarktes. Abs. 2 bestimmt, dass das bei der Auktion erzielte Premium über die Vertragslaufzeit unverändert zu bezahlen ist, sich jedoch der Gesamtpreis im Fall einer Änderung des Netznutzungsentgelts gemäß § 3 entsprechend ändern kann.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten wird entsprechend dem Umstellungszeitpunkt auf das neue Marktmodell mit 1. Jänner 2013 festgelegt.